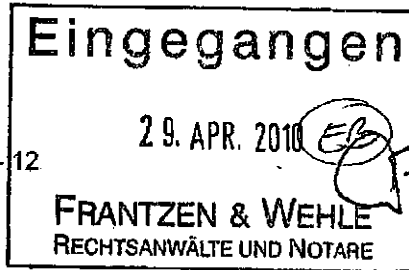


# Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21  
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 90188-518  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei  
Frantzen & Wehle  
Joachimstaler Straße 10 - 12  
10719 Berlin



Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)  
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)  
Bus X9, X21, M21, 109, 126  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr  
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und  
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der  
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis  
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 28.04.2010

Geschäftszeichen  
9 O 464/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.  
269

Fax  
518

Datum  
28.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Schuster-Kaya  
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

100

Rechtsanwaltskanzlei  
Frantzen & Wehle  
Joachimstaler Straße 10 - 12  
10719 Berlin

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

**Empfangsbekanntnis**  
(Zustellung gem. § 174 ZPO)

Zum Geschäftszeichen: **9 O 464/08**

habe ich heute vom Landgericht Berlin in Sachen Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in  
Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung


eine Ausfertigung der Entscheidung vom 15.04.2010 (Berichtigungsbeschluss)

**persönlich** zugestellt erhalten.

Hinweis:  
Dieses Empfangsbekanntnis kann **per Telefax (030) 90188 - 518** schnell und  
kostengünstig direkt an die zuständige Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin übermittelt  
werden (siehe oben angegebene Faxnummer.) Eine Rücksendung ist auch über die dafür  
vorgesehenen Kästen bei dem Kammergericht, dem Landgericht bzw. den Amtsgerichten  
oder per Post (bei Behörden durch Fach) möglich.

**FRANTZEN & WEHLE**  
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR  
JOACHIMSTALER STR. 10-12, 10719 BERLIN  
TEL. (030) 23 63 42 0 · FAX (030) 23 63 42 42

(Stempel des Empfängers)

Datum: 28. April 2010  
  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

gez. Christopher Frantzen



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 9 O 464/08

In dem Rechtsstreit

der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz,  
vertreten durch den Geschäftsführer Andrzej Roszczyk,  
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Frantzen & Wehle,  
Joachimstaler Straße 10 - 12, 10719 Berlin,-

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in  
Abwicklung,  
Büro des Abwicklers,  
Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Ammonstraße 10, 01069 Dresden,-

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 9, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin,  
am 17. April 2010 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Weihe-Gröning,  
die Richterin am Landgericht Gilge und den Richter Schnorrenberg

beschlossen:

Auf den Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin vom 10. November 2009 wird der Tatbestand des am 20. Oktober 2009 verkündeten Urteils gemäß § 319 wegen eines offenbaren Übertragungsfehlers wie folgt berichtigt: Soweit im zweiten Absatz des Tatbestandes das Statut vom 10. Januar 1951 genannt ist, lautet die Jahreszahl richtig 1961: Soweit es im dritten Absatz des Tatbestandes heißt: „In der Vereinbarung vom 19. April 1984...“ ist das Datum dahin zu korrigieren, daß es richtig heißt 18. April 1984.

Im übrigen wird der Tatbestandsberichtigungsantrag zurückgewiesen.

### **Gründe**

Das Landgericht Berlin hat am 20. Oktober 2010 ein Urteil erlassen, das der Klägerin am 27. Oktober 2009 zugestellt wurde. Mit Schriftsatz vom 10. November 2009 hat die Klägerin Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes beantragt, wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 10. November 2009 Blatt 10 - 65 Band 5 der Akten verwiesen.

Die Beklagte tritt dem Tatbestandsberichtigungsantrag entgegen soweit ihm nicht entsprochen worden ist. Sie ist der Auffassung, der Antrag sei schon deshalb zurückzuweisen, weil es nicht erforderlich ist, den Parteivortrag in Gänze in den Tatbestand zu übernehmen.

Der Tatbestandsberichtigungsantrag ist innerhalb der Frist des § 320 ZPO gestellt worden, so daß er zulässig ist. In der Sache hat er - soweit eine Berichtigung nicht wegen offenbarer Übertragungsfehler gemäß § 319 ZPO zu erfolgen hatte, keinen Erfolg.

Gemäß § 320 ZPO kann eine Berichtigung des Tatbestandes dann erfolgen, wenn er Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche enthält. Für die Bewertung, ob derartige Mängel vorliegen ist die Vorschrift des § 313 Absatz 2 ZPO heranzuziehen, wonach der Tatbestand die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp darstellen soll. Aufgabe des Tatbestandes ist es nicht eine komplette Zusammenstellung aller vorgebrachten Umstände - unabhängig von der Bedeutung für die Entscheidung - wiederzugeben. Die von der Klägerin beantragten Berichtigungen und Ergänzungen beachten diesen Grundsatz nicht. Insoweit gilt im Einzelnen:

Die Angaben zu den beantragten Berichtigungsstellen beziehen sich im folgenden auf die ausgereichten Abschriften da das Original einen anderen Umbruch hat.

Der Antrag betreffend Blatt 2 Absatz 1 Satz 1 ist zurückzuweisen, soweit ihm nicht entsprochen wurde, weil keine der Voraussetzungen für eine Berichtigungsbedürftigkeit vorliegen. Die verlangten Ergänzungen sind nicht erforderlich, um den Sachverhalt zu verstehen und sie sind auch nicht für die Entscheidung von Relevanz.

Zum Antrag betreffend Blatt 3 gilt das zuvor gesagte. Der Tatbestand gibt den Sachverhalt zusammengefaßt wieder, eine Ergänzung ist nach dem Maßstab des §§ 320 Absatz 1, 313 Absatz 2 ZPO nicht erforderlich.

Auch die Sätze 2 - 4 dieses Absatzes sind - abgesehen von der Korrektur nach § 319 ZPO - nicht auf den Antrag hin zu ergänzen, hier rügt die Klägerin erneut, daß nach ihrer Auffassung weitere Details in den Tatbestand aufzunehmen waren. Die Auswahl dessen, was in die im Tatbestand enthaltene Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhaltes gehört, obliegt allerdings dem Gericht. Für die Entscheidung waren die im Berichtigungsantrag enthaltenen Details nicht erforderlich.

Eine Berichtigung des Satzes 6 dieses Absatzes war deshalb nicht erforderlich, weil insoweit der Inhalt des Beschlusses im Ergebnis wiedergegeben wurde. Auch die Sätze 7 - 9 sind nicht im Sinne der Klägerin zu korrigieren, es geht bei der Wiedergabe im Tatbestand in diesen Sätzen nicht darum auszuführen, daß der Kulturbund Eigentum am Aufbau-Verlag verloren habe, sondern allein um die Darstellung der Geschehensabläufe zum damaligen Zeitpunkt. Insoweit wird im Tatbestand gerade nicht ein Eigentumsverlust dargestellt, sondern lediglich referiert welche Beschlüsse es gab und was äußerlich geschah.

Soweit eine Berichtigung von Blatt 3 Absatz 2 verlangt wird, ist diese zurückzuweisen, weil die Klägerin hier eine rechtliche Bewertung im Tatbestand verlangt, die erst - wenn sie denn erforderlich ist - in den Entscheidungsgründen zu erfolgen hat. Auch hier ist lediglich eine Darstellung dessen erfolgt was chronologisch geschehen ist.

Eine Korrektur auf Blatt 4 Absatz 2 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin nicht konkret angibt was ihrer Auffassung nach im Tatbestand fehlt. Im übrigen handelt es sich bei dem Absatz 2 auf Blatt 4 um eine Zusammenfassung der gewechselten Korrespondenz zwischen Kommission und Beklagter, es ist Bezug auf diese Korrespondenz genommen wurde und schon deshalb muß nicht jedes Detail im Tatbestand stehen, zumal dieser nach der Gesetzesvorgabe eben nur die wesentlichen Tatsachen wiedergeben soll. Auch verlangt die Klägerin hier offenbar erneut die Aufnahme einer Wertung in den Tatbestand, indem sie vorträgt es hätte bereits schwerwiegende Zweifel dahin bestanden, daß der Aufbau-Verlag unter das TreuhG fiel.

Wertungen sind im Tatbestand grundsätzlich nicht aufzunehmen. Auch ist es nicht Aufgabe einer Tatbestandsberichtigung die Wortwahl des Gerichts zu korrigieren, wenn in Satz 8 darauf abgestellt wird, daß Eigentum des Kulturbundes angenommen wurde, und nicht Parteieigentum. Es muß insoweit eben nicht das Wort aus dem Vermerk „fortbestand“ verwandt werden. Insbesondere ist es nicht Aufgabe eines Tatbestandsberichtigungsantrages, erneut den Sachverhalt wiederholend vorzubringen um zu dem Ziel zu kommen, den Inhalt des Tatbestandes zu bestimmen. Das Gericht hat diesen Sachvortrag bereits vor der Urteilsabfassung umfassend zur Kenntnis genommen und eben dasjenige wiedergegeben, das aus Sicht des Gerichts für die Entscheidung notwendig aber auch ausreichend war.

Der Antrag betreffend Blatt 4 Absatz 3 war zurückzuweisen, weil auch hier wieder gefordert wird, Details in den Tatbestand aufzunehmen, die nicht erforderlich sind, insoweit liegen auch keine zu schließenden Auslassungen vor.

Der Antrag betreffend Blatt 5 Absatz 2 ist schon deshalb zurückzuweisen, da er inhaltlich mit dem beanstandeten Passus übereinstimmt, den Inhalt jedoch anders formuliert. Es ist insoweit mißbräuchlich wenn eine Partei die Form des Tatbestandsberichtigungsantrages wählt, um ihren Darstellungsstil in den Tatbestand integriert zu erhalten.

Auch der Antrag betreffend Blatt 5 Absatz 4 war zurückzuweisen, weil jedenfalls bis zur Urteilsabfassung nicht vorgebracht wurde, daß der Rechtsstreit in Hamburg Rechte am Werk Carl von Ossietzkys betraf und der Streitgegenstand dieses Prozesses völlig unwichtig ist, es allein für die Entscheidung darauf ankam, daß die Parteifähigkeit der Klägerin bestritten wurde. Der Begriff der Erwerbsgesellschaft ist schon deshalb nicht zu berichtigen, weil sich aus dem vorangegangenen Darstellungen deutlich ergibt, daß damit Bezug genommen wird auf die Käuferseite der beiden notariellen Verträge. Dementsprechend ist auch die Stellung des Herrn Lunkewitz korrekt wiedergegeben. Die weiteren begehrten Korrekturen betreffen wieder die Darstellung des Geschehens, insoweit ist es rechtsmißbräuchlich einen Tatbestandsberichtigungsantrag dazu zu nutzen eigene Formulierungen durchsetzen zu wollen beziehungsweise Details einzufügen, die ersichtlich nicht entscheidungsrelevant sind. Auch das wiederholte Begehren im Wege einer Tatbestandsberichtigung Wertungen aufnehmen zu lassen, war zurückzuweisen. Auch die Auffassung der Klägerin, Details gehören in den Tatbestand (Seite 17 letzter Absatz des Schriftsatzes vom 10. November 2009) genügt nicht eine Fehlerhaftigkeit des Tatbestandes darzustellen im Sinne von § 320 Absatz 1, 313 Absatz 2 ZPO. Die Klägerin trägt nicht einmal vor, warum diese Details letztlich entscheidungsrelevant gewesen sein sollen und daher in den Tatbestand hätten aufgenommen werden müssen.

Auch hinsichtlich des Antrages betreffend Blatt 6 Absatz 2 war der Berichtigungsantrag zurückzuweisen, es wird hier erneut die Aufnahme diverser Details verlangt, die für die Entscheidung in dieser Form nicht notwendigerweise im Tatbestand enthalten sein müssen, da dieser eben nur eine Zusammenfassung des Sachvortrages der Parteien ist. Da im Tatbestand nicht steht, daß Herr Lunkewitz seit 1993 mit dem Kulturbund verhandelte, war dies auch nicht zu berichtigen.

Der Antrag betreffend Blatt 6 Absatz 3 war zurückzuweisen, weil die Aufnahme der von der Klägerin genannten Details im Tatbestand nicht erforderlich war, da diese nebensächlich sind. Auch hinsichtlich des Antrages betreffend Blatt 7 Absatz 1 gilt dies, Daten der Streitverkündungsschrift und ihres Eingangs beim Landgericht Frankfurt am Main sind ersichtlich nicht mitteilungsbedürftig, so daß der Antrag insoweit zurückzuweisen war.

Der Antrag betreffend Blatt 7 Absatz 3, 4 war zurückzuweisen, weil hier eine Ergänzung der vom Gericht vorgenommenen Zusammenfassung der Rechtsansichten der Klägerin erfolgen soll. Rechtsauffassungen müssen nach § 313 Absatz 2 ZPO überhaupt nicht in den Tatbestand aufgenommen werden, allenfalls kann dies erfolgen. Diese Zusammenfassung, die ersichtlich nur die wesentlichen Auffassungen der Klägerin wiedergibt, war schon deshalb nicht zu ergänzen.

Soweit Ausführungen in den Entscheidungsgründen in Form eines Tatbestandsberichtigungsantrages abgeändert oder ergänzt werden sollen, ist derartiges zwar dann grundsätzlich möglich, wenn in den Entscheidungsgründen weitere Tatsachen mitgeteilt werden, die der Entscheidung zu Grunde gelegt werden und sich nicht im Tatbestand befinden. Aber auch hier sind die Maßstäbe der §§ 320, 313 Absatz 2 ZPO zu beachten. Soweit in den Entscheidungsgründen Tatsachen, die bereits im Tatbestand genannt sind lediglich unter ihrer Wiederholung bewertet werden, ist ein Tatbestandsberichtigungsantrag insoweit unzulässig.

Der Antrag betreffend Blatt 12, Absatz 2 war schon deshalb zurückzuweisen, weil hier rechtliche Wertungen des Gerichts korrigiert werden sollen, die einer Berichtigung nicht zugänglich sind. Ein Angriff hat insoweit mit der - bereits eingelegten - Berufung zu erfolgen, soweit die Klägerin dies für erforderlich hält.

Der Antrag in Bezug auf Seite 13 Absatz 1 (richtig Seite 12 letzter Absatz / Seite 13) war zurückzuweisen. Zum einen weil damit in der Sache keine Berichtigung der Tatsachen begehrt wird, sondern die Klägerin ihre rechtliche Bewertung des Sachverhaltes zur Entscheidungsgrundlage machen will. Tatsächlich nimmt nämlich das Gericht Bezug auf den im Tatbestand festgestellten Sachverhalt, nämlich daß es tatsächlich eine Eintragung von

Volkseigentum gab, ob diese zu recht erfolgte, ist an dieser Stelle eben nicht relevant und schon deshalb nicht berichtigungsbedürftig.

Auch der Antrag betreffend Blatt 13 Absatz 2 war zurückzuweisen. Wie schon im Rahmen des Berichtigungsantrages betreffend Blatt 3 erster Absatz ausgeführt, ist tatsächlich eine Eintragung als Volkseigentum erfolgt. Die von der Klägerin vertretene Auffassung der Unwirksamkeit ändert aber nichts daran, daß es eine entsprechende Eintragung gab. Insoweit wird mit diesem Berichtigungsantrag betreffend Blatt 13 Absatz 2 begehrt, die rechtliche Argumentation, die sich gerade nur auf die tatsächlich erfolgten Eintragungen bezieht, abzuändern, was nicht nach § 320 ZPO möglich ist, sondern allein durch die Berufung. Auch der Angriff hinsichtlich der weiteren vom Gericht getroffenen Rechtsschlüsse aus den bekannten Tatsachen, sind einer Tatbestandsberichtigung nicht zugänglich.

Mit dem Antrag einer Berichtigung von Blatt 13 Absatz 3 wird erneut die rechtliche Wertung des Gerichts angegriffen; es wird versucht, unter dem Mantel des Tatbestandsberichtigungsantrages, die eigene Rechtsauffassung in die Entscheidungsgründe einzubringen; schon deshalb war der Antrag zurückzuweisen, weil gar keine Berichtigung oder Ergänzung von Tatsachen verlangt wird.

Für den Berichtigungsantrag betreffend Blatt 14 Absatz 1, Blatt 14 Absatz 2, Blatt 14 Absatz 3/ Blatt 15 Absatz 1, Blatt 15 Absatz 3, Blatt 15 Absatz 4, Blatt 16 Absatz 1, Blatt 16 Absatz 2, Blatt 17 Absatz 1, Blatt 17 Absatz 3 (wohl 2), 18 Absatz 2, Blatt 18 Absatz 3 werden erneut - soweit nicht nur die Verwendung einzelner Begriffe gerügt wird - die Wertungen des Gerichts aus dem Sachverhalt bezogen auf die Anspruchsgrundlage angegriffen und in den Mantel eines Tatbestandsberichtigungsantrages gepackt, obwohl in der Sache eine Korrektur der Gründe verlangt wird. Deshalb waren diese Anträge zurückzuweisen.

Auch hinsichtlich des Antrages Blatt 21 Absatz 5 und Blatt 22 Absatz 1, Absatz 2, Blatt 24 Absatz 2 betreffen erneut rechtliche Bewertungen des Gerichts, die die Klägerin nicht teilt, diese Bewertungen können nur mit der Berufung und nicht mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag angegriffen werden.

Weihe-Gröning

Schnorrenberg

Gilge

Ausgefertigt

*Schuster-Kaya*  
Schuster-Kaya  
Justizangestellte

